STA Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

38. Ausgabe vom 23. September 2015 Seite 1

INHALT:

- Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität am 29.09.2015
- Gemeinsame Sitzung des Kreis- und Haushaltsausschusses am 30.09.2015
- Sitzung des Kreisausschusses am 30.09.2015
- Allgemeinverfügung zur Regelung des Taxiverkehrs im Landkreis Starnberg
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Bebauungsplan Nr. 8025, 11. Änderung – Ortsmitte Söcking f. d. Bereich zwischen Andechser-, Bismarck-, Alpen-, Adalbert-Stifter-Straße und Kiem-Pauli-Weg, Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 10. Änderung

◆ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität am 29.09.2015

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität des Landkreises Starnberg findet statt am

Dienstag, 29.09.2015 um 14:30 Uhr
im großen Sitzungssaal
des Landratsamtes Starnberg

– Tagesordnung:–

I. Öffentliche Sitzung

1. Kreisstraße STA 3; Oberbauverstärkung östlich von Erling, Gemeinde Andechs
2. Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes;
   Erweiterung der Naturschutzwacht im Landkreis Starnberg
3. ÖPNV im Landkreis;
   Vorstellung der geplanten Öffentlichkeitsarbeit
4. ÖPNV im Landkreis;
   Neuer S-Bahn-Haltepunkt Weichselbaum - Informationen
5. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

STA Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien,
Elternpaare, Jugendliche und Kinder.
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148 - 388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

◆ Gemeinsame Sitzung des Kreis- und Haushaltsausschusses am 30.09.2015

Die gemeinsame Sitzung des Kreis- und Haushaltsausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

Mittwoch, 30.09.2015 um 14:00 Uhr
im großen Sitzungssaal
des Landratsamtes Starnberg

– Tagesordnung:–

I. Nicht öffentliche Sitzung

Beginn Öffentlicher Teil ca. 14:45 Uhr

II. Öffentliche Sitzung

1. Beratung über den 1. Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Starnberg für 2015
2. Verschiedenes

◆ Sitzung des Kreisausschusses am 30.09.2015

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

Mittwoch, 30.09.2015 um ca. 15:15 Uhr
im großen Sitzungssaal
des Landratsamtes Starnberg

– Tagesordnung:–

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Neubau eines staatlichen Gymnasiums in Herrsching;
   Genehmigung des pädagogischen Raumkonzeptes
3. Kreisstraße STA 3; Oberbauverstärkung östlich von Erling, Gemeinde Andechs
4. ÖPNV im Landkreis;
   Vorstellung der geplanten Öffentlichkeitsarbeit
5. ÖPNV im Landkreis;
   Neuer S-Bahn-Haltepunkt Weichselbaum – Informationen
6. Landkreiszuschuss für die Katholische Dorfhelferinnen & Betriebshelfer in Bayern GmbH
7. Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes;
   Erweiterung der Naturschutzwacht im Landkreis Starnberg
8. Bericht der Verbandsrätinnen und Verbandsräte
9. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Allgemeinverfügung zur Regelung des Taxiverkehrs im Landkreis Starnberg

Das Landratsamt Starnberg erlässt als örtlich und sachlich zuständige Behörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund § 47 Abs. 2 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes werden die Gemeinde Seefeld und der Ortsteil Hechendorf zu einem gemeinsamen Bereithaltungsbezirk zusammengefasst.

2. Die Verordnung des Landratsamtes Starnberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen wird in § 2 (Beförderungsentgelte) in Absatz 2 wie folgt ergänzt:

   Für die Bereithaltungsbereiche Hechendorf und Seefeld wird die Zone I (freie Anfahrt) auf den Gesamtbereich beider Örtlichkeiten festgelegt. Der Gesamtbereich der beiden Örtlichkeiten umfasst den durch Ortstafeln (Zeichen 310/311 zur Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung) räumlich begrenzten Bereich.

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 17.09.2015 eine Baugenehmigung für den Neubau von 3 Wohngebäuden mit Tiefgarage (33 Stellplätze), Tekturinhalt: Veränderung Tiefgarage, Wandhöhe und Freiflächengestaltung auf dem Grundstück Fl. Nr. 54 der Gemarkung Leutstetten, Stadt Starnberg, für die Dussmann planen+bauen+wohnen GmbH erteilt.

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben und dessen zugelassenen Befreiungen nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 279 eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 17.09.2015 die Baugenehmigung für die Errichtung eines Außenaufzuges und einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück FlNr. 200/3 Gemarkung Herrsching, Seestr. 42, an Herrn Jürgen Schmidt-Evers, Rehmstr. 15, 82211 Herrsching, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148456 im Zimmer 269 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Fortsetzung nächste Seite >>>

STA Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

38. Ausgabe vom 23. September 2015 Seite 2

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Bebauungsplan Nr. 8025, 11. Änderung – Ortsmitte Söcking f. d. Bereich zwischen Andechser-, Bismarck-, Alpen-, Adalbert-Stifter-Straße und Kiem-Pauli-Weg, Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 17.09.2015 liegt samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 01.10.2015 bis 03.11.2015

bei der Stadt Starnberg -Stadtbauamt-, Vogelanger 2, Zimmer 306,

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Starnberg, 17.09.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 10. Änderung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 15.09.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 10. Änderung beschlossen und die Begründung gebilligt. Das Bauleitplanverfahren wird im „Beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ nach § 13 a BauGB **ohne Durchführung einer Umweltprüfung** durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 10. Änderung mit Begründung ist laut Gemeinderatsbeschluss vom 15.09.2015 für die Dauer eines Monates gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 10. Änderung ist in dem nebenstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift und einer Begründung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 10. Änderung und die Begründung liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

05.10.2015. bis einschließlich 05.11.2015

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt, Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 10. Änderung

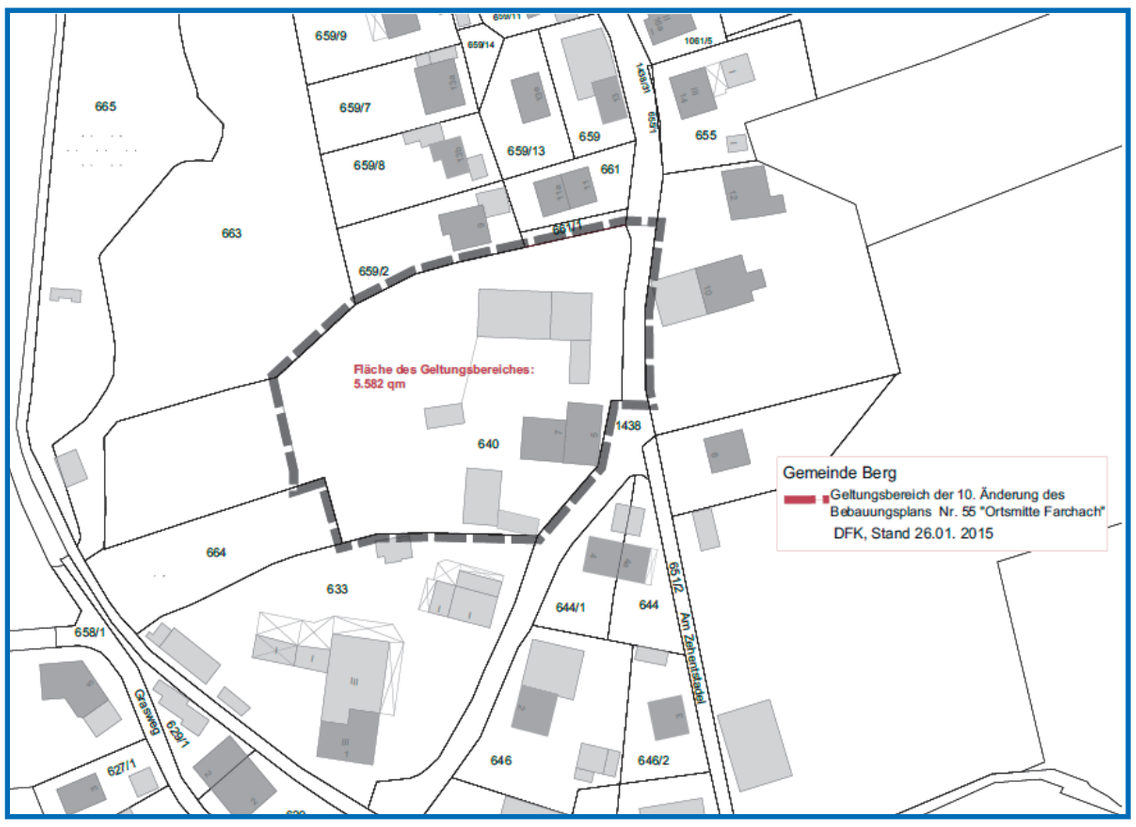

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemeinde Berg, 16.09.2015

Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

STA Landratsamt Starnberg

Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg